

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges und der Schülerbeförderungs-VO; Hinweise zur Schülerbeförderung für Schüler der Staatlichen Fachoberschulen und der Staatlichen Berufsoberschulen für das Schuljahr 2018/2019

Die gesetzlichen Leistungen der Schülerbeförderung sind für die Schüler mit Vollzeitunterricht an Fachoberschulen und Berufsoberschulen ab der Jahrgangsstufe 10 eingeschränkt. Die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler müssen sich grundsätzlich selbst um eine Beförderung kümmern. Sie erhalten die notwendigen Fahrkosten **auf Antrag im nach hinein** erstattet. Es gelten die gleichen Beförderungsgrundsätze wie für die Schüler an anderen Vollzeitschulen bis zur Jahrgangsstufe 10:

- Mindestschulweglänge von mehr als **drei** Kilometer,
- Besuch der **nächstgelegenen Schule** (das ist die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbare Schule der gewählten Ausbildungsrichtung/Fachrichtung),
- vorrangige Benutzung der **vorhandenen Verkehrsmittel** zu den **günstigsten Fahrtarifen**,
- Benutzung der **kürzesten zumutbaren Verbindung**,
- Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen nur **in Ausnahmefällen** und nur auf Antrag.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen zählen zum notwendigen Schülerbeförderungsaufwand die Fahrkosten zwischen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und dem Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts (nicht Wahlunterricht) und zur Teilnahme an schulischen Praktika (bei Fachoberschule).

Von den notwendigen Fahrkosten müssen die Unterhaltleistenden der Schüler einen Betrag bis zu **440,00 EUR (seit 01.08.2017)** im Schuljahr innerhalb der Familie selbst tragen. Die Höhe der Familienbelastungsgrenze ist unabhängig von der Schulweglänge, von der Dauer des Schulbesuches im Schuljahr und von der Zahl der Kinder, für die Fahrkosten aufzubringen sind.

Eine Befreiung von der Familienbelastung auf Antrag besteht, wenn

- der Unterhaltleistende/die Unterhaltleistenden das Kindergeld für mindestens drei Kinder beziehen **und** der betreffende Schüler im gemeinsamen Haushalt des/der Unterhaltleistenden lebt. Der Kindergeldbezug ist zumindest für den Monat **August 2018** nach zu weisen (z.B. durch Bescheinigung der Kindergeldkasse oder des Arbeitgebers, Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Kontoauszug der Bank). Nachweise für frühere Monate werden regelmäßig nicht anerkannt, Nachweise für spätere Monate sind zum Nachteil für den/die Unterhaltleistenden.
- der Unterhaltleistende/die Unterhaltleistenden oder der betreffende Schüler laufende Sozialhilfeleistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt oder laufende Leistungen als Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen **und** der betreffende Schüler im gemeinsamen Haushalt des/der Unterhaltleistenden lebt. Als Nachweis für den tatsächlichen Bezug ist der Leistungsbescheid, **Stand August 2018**, vorzulegen.
- der betreffende Schüler dauernd behindert ist **und** auf Grund der Behinderung eine Beförderung erforderlich ist. Die Art und der Grad der Behinderung müssen nachgewiesen werden (z.B. durch den Schwerbehindertenausweis).

Die Befreiung gilt erst nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug des Kindergeldes oder des Arbeitslosengeldes II bzw. Sozialgeldes oder der Sozialhilfe oder der Asylbewerberleistungen erstmals gegeben sind (z.B. Leistung ab August, dann Befreiung ab September). Die Befreiung wirkt bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Weitere Befreiungsgründe (z.B. geringes Einkommen wegen Arbeitslosigkeit, Schüler ist Halbwaise) gibt es nicht.

Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Zug)

Für die Fahrten in öffentlichen Verkehrsmitteln müssen sich die Schüler die Fahrkarten selbst kaufen. Als notwendige Schülerbeförderungskosten werden nur die kostengünstigsten Fahrkarten (Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Zehnerkarten, eventuell Ermäßigung von Einzelfahrkarten in Verbindung mit entsprechender BahnCard, z.B. BahnCard25, BahnCard25 Jugend) anerkannt. Der Schüler bzw. dessen Unterhaltleistende sind selbst dafür verantwortlich, die kostengünstigsten Fahrkarten zu erwerben. Bei den Tarifen der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (VLC) wird bei einem Bezug von mindestens zehn Monatskarten eine weitere Monatskarte kostenfrei gewährt (nähere Auskünfte und Antragstellung bei der VLC-Geschäftsstelle in Cham, Bahnhofstr. 11, Tel. 09971/801333).

Für den Kauf von Schülerzeitkarten verlangen die Verkehrsunternehmen einen Nachweis über die Schülereigenschaft. Die entsprechenden Formulare sind an den Bahnhöfen (DB und Länderbahn), in der VLC-Geschäftsstelle in Cham und bei den Busfahrern (für VLC-Karten und RBO-Karten) erhältlich. Die BahnCard (www.bahn.de) gibt es an den Fahrkartenausgabestellen der Bahn AG und in den Reisebüros mit DB-Lizenz, nicht jedoch am Bahnhof in Lam.

Die gekauften Fahrkarten können am Ende des Schuljahres beim Landratsamt zur Erstattung der Fahrkosten eingereicht werden. Anträge hierfür gibt es an den Schulen und beim Landratsamt.

Benutzung von Schulbussen

Sofern eine Mitfahrt in Schulbussen des Landkreises auf einer Teilstrecke oder auf dem gesamten Schulweg erforderlich ist bzw. gewünscht wird, kann ein entsprechender Antrag mittels **Erfassungsbogen** (online erhältlich unter www.landkreis-cham.de Suchwort Schülerbeförderung, als Vordruck erhältlich beim Landratsamt und an der Schule, Schulstempel erforderlich!) gestellt werden. Für die Mitfahrt ist ein Unkostenbeitrag zu entrichten. Der Unkostenbeitrag entfällt bei nachgewiesener Befreiung von der Familienbelastung. Damit die Mitfahrtberechtigung rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres zur Verfügung gestellt werden kann, muss der Erfassungsbogen zur Ermittlung des Unkostenbeitrages bzw. der Erfassungsbogen mit dem Nachweis zur Befreiung frühzeitig (**bis Anfang September 2018**) dem Landratsamt Cham vorgelegt werden.

Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen auf dem Schulweg

Der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges (es gelten strenge Voraussetzungen) muss durch das Landratsamt als notwendig anerkannt sein, damit Fahrkosten überhaupt geltend gemacht werden können. Der Antrag hierfür und der Erfassungsbogen (Schulstempel erforderlich!) sind beim Landratsamt erhältlich, der Erfassungsbogen kann online auch unter www.landkreis-cham.de Suchwort Schülerbeförderung abgerufen werden, als Vordruck ist er auch an der Schule erhältlich. **Es wird dringend empfohlen, den Antrag am Beginn des Schuljahres zu stellen**, da bei einer ablehnenden Entscheidung die bereits entstandenen Fahrkosten nicht berücksichtigt werden. Auch eine fiktive Fahrkostenerstattung bis zur Höhe der Tarife der nicht benutzten vorhandenen Verkehrsmittel scheidet aus. Über die näheren Voraussetzungen für die Antragstellung und evtl. zusätzlich benötigte Unterlagen gibt das Landratsamt Auskunft.

Fahrkostenerstattung grundsätzlich nach Ablauf des Schuljahres

Sofern es in Einzelfällen den Unterhaltleistenden schwer fällt, die Fahrkosten für das ganze Schuljahr voraus zu leisten, sind Zwischenabrechnungen möglich. Mehrmalige Abrechnungen müssen zuvor mit dem Landratsamt vereinbart werden. Der Antrag auf Fahrkostenerstattung für das Schuljahr **2018/2019** muss bis spätestens **31. Oktober 2019** beim Landratsamt eingegangen sein. Die Einreichungsfrist kann **nicht** verlängert werden. Sie ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d. h. Anträge, die nach dem 31. Oktober beim Landratsamt eingehen, dürfen nicht mehr bearbeitet werden. Der Grund für die Säumnis ist dabei ohne Bedeutung.